

Anlage 1: Rechtlicher Hintergrund

Eingriffsregelung

Gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz sind Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Kann ein Eingriff nicht ausgeglichen werden, so hat der Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an anderer Stelle in dem durch den Eingriff betroffenen Raum durchzuführen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen. Sofern keine Maßnahmen durchgeführt werden können, regelt das Bundesnaturschutzgesetz LG NW die Erhebung und Verwendung von Ersatzgeld.

Weitere Informationen zur Thematik Eingriffsregelung sind in den folgenden Drucksachen enthalten:

VO/2964/04 Kommunale Strategien zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe

VO/0433/08/1-A Kompensationsprojekte im Rahmen der Einrichtung ökologischer Ausgleichsflächen

VO/0383/09/1-A Vollzug von Kompensationsflächen/-maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

Kompensationsverzeichnis

§ 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz:

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben.

§ 6 Absatz 8 Landschaftsgesetz NRW:

Die Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, werden in ein Verzeichnis eingetragen. Zu diesem Zweck haben die für die Festsetzung zuständigen Behörden den Kreisen und kreisfreien Städten als untere Landschaftsbehörde, bei denen das Verzeichnis geführt wird, die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichsflächen,

1. die kleiner als 500 m² sind,
2. auf denen der Eingriff durchgeführt wird oder
3. die im Gebiet desselben Bebauungsplans festgesetzt werden. (Abweichend von der gesetzlichen Vorgabe werden im Verzeichnis der Stadt Wuppertal auch diese Flächen aufgenommen, da im Rahmen der Eingriffsregelung diese Flächen als eingriffsmindernde Ausgleichsflächen erfasst wurden und somit auch eine Flächenbindung besteht.)

Forst

§ 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz

Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).